

# Die Betriebssicherheitsverordnung



## >>>> Was ist die BetrSichV?

Ohne die nötige Erfahrung und das erforderliche Know-how vereitelt die Komplexität der Brandursachenanalyse das Definieren der Brandursache!

Seit dem 03. Oktober 2002 ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung - in Kraft.

Die BetrSichV betrifft alle Gewerbetreibenden, welche Arbeitsmittel bereitstellen oder überwachungsbedürftige Anlagen verwenden.

## >>>> Ziele

- Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in nationales Recht
- einheitliches betriebliches Anlagensicherheitsrecht bei klarer Trennung von Beschaffenheit und Betrieb sowie Neuordnung im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen
- Schaffung von Freiräumen durch Aufhebung von Verordnungen und zugehörigen Verwaltungsvorschriften
- Beseitigung bestehender Doppelregelungen

## >>>> Einsatzbereiche

- Nasszellen
- Baustellenverteiler
- landwirtschaftliche, gartenbauliche, feuergefährdete Betriebsstätten
- Schwimmbäder
- medizinisch genutzte Räume
- Laborräume
- Schulen

## >>>> Hauptursachen für Brände in Betrieben

- unsachgemäßer Umgang mit Arbeitsmitteln
- fehlende Unterweisungen
- mangelhaftes Gefährdungsbewusstsein  
geregelt u. a. in der BetrSichV § 3 - Gefährdungsbeurteilung
- unzureichende Instandhaltung/Funktionsfähigkeit  
geregelt u. a. in der BetrSichV § 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

# 03

# Projekt

# Die Betriebssicherheitsverordnung

**Gefahrensymbole**

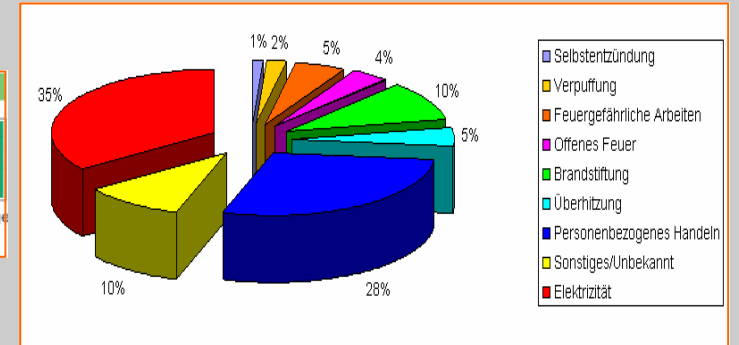
- Giftig, z. B. Phenol
- Mindergiftig, z. B. Xylol
- Brandfördernd, z. B. Salpetersäure  $\geq 70\%$
- Ätzend, z. B. Salzsäure  $\geq 25\%$

**Gebotszeichen**

- Schutzhelm benutzen
- Gehörschutz benutzen
- Augenschutz benutzen
- Atemschutz benutzen

**Rettungszeichen**

- Erste Hilfe
- Richtungsangabe, z. B. Erste-Hilfe-Einrichtungen
- Arzt
- Krankentrage



## >> § 3 - Gefährdungsbeurteilung

## >> § 4 - Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

**Mit dem notwendigen Biss, dem technischen, dem kriminalistischen und dem psychologischen Sachverstand sowie der erforderlichen Analysefähigkeit lässt sich jedoch eine Erfolgsquote oberhalb von 90 % erzielen.**

- (1) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
- (2) Kann nach den Bestimmungen der §§ 6 und 11 der Gefahrstoffverordnung die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber zu beurteilen
1. die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,
  2. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen und
  3. das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.
- (3) Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

- (1) Der Arbeitgeber hat die nach den allgemeinen Grundsätzen des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Ist es nicht möglich, demgemäß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Montage von Arbeitsmitteln, deren Sicherheit vom Zusammenbau abhängt.
- (2) Bei den Maßnahmen nach Absatz 1 sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt oder im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Maßnahmen müssen dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 und dem Stand der Technik entsprechen.
- (3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nur benutzt werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- (4) Bei der Festlegung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln auch die ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die Körperhaltung, die Beschäftigte bei der Benutzung der Arbeitsmittel einnehmen müssen.



[www.brandursachenanalyse.de](http://www.brandursachenanalyse.de)



Gewerbestraße 9  
56477 Rennerod

Telefon 0 26 64-99 39 120  
Fax 0 26 64-99 16 87  
info@brandursachenanalyse.de

